



Wichtige Informationen zur Transportwarensversicherung für Umzugsgüter

1. Umfang der Versicherung	Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Umzugsgüter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind. Gemäß ADS-Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984 - volle Deckung leistet der Versicherer ohne Selbstbeteiligung für Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter als Folge einer versicherten Gefahr.	1.1 Insbesondere werden im Umfang der Versicherungsbedingungen Schäden ersetzt, entstanden durch Transportmittelunfälle, Elementarereignisse, Feuer, Blitzschlag, Abhandenkommen, Nicht- oder Falschauslieferung, Regen, Hagel, Schnee, Nässe, Witterungseinflüsse, Selbstentzündung, Ratten- oder Mäusefraß, Ungeziefer, gewöhnlicher Bruch, Verbiegen, Verbeulen, Explosion, Höhere Gewalt.
2. Grundlage der Versicherung	Grundlage der Versicherung bildet die ADS-Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984 (volle Deckung). Ergänzend gelten die DTV- Kriegsklauseln für die laufende Versicherung von Seetransporten sowie Lufttransporten im Verkehr mit dem Ausland, sofern besonders vereinbart; die DTV-Streik- und Aufruhrklauseln, die Beschlagnahmeklausel 1992, die DTV- Klassifikations- und Altersklausel	1994 (Fassung: Februar 1998) sofern vereinbart, die DTV- Bergungs- und Beseitigungsklausel 1989 sowie die DTV-Besondere Bedingungen für die Versicherung von Umzugsgut (Umzugsgut 1992). Vorstehend genannte Bedingungen und Klauseln sind diesem Informationsblatt angeheftet.
3. Besondere Neuwertversicherung	In Erweiterung der DTV-Besondere Bedingungen für die Versicherung von Umzugsgut 1992 (Umzugsgut 1992) und in Abänderung von Ziffer 3.1 kann der Versicherungsnehmer auf besonderen Wunsch des Auftraggebers vor Risikobeginn folgende Neuwertversicherung wählen. 3.1 Versicherungswert bei der Neuwertversicherung ist der Wiederbeschaffungspreis neuer Sachen gleicher Art und Güte am Bestimmungsort.	3.2 Im Falle des Verlustes ersetzt der Versicherer in diesem Fall den Wiederbeschaffungspreis des betreffenden Teiles des versicherten Umzugsgutes am Bestimmungsort. 3.3 Im Falle der Beschädigung ersetzt der Versicherer dann die Kosten der Instandsetzung des betreffenden Teiles des beschädigten Umzugsgutes, höchstens jedoch dessen Wiederbeschaffungspreis gemäß Ziffer 3.2.
4. Einschränkung des Versicherungsschutzes	4.1 Schäden die auf nicht beanspruchungsgerechte Verpackung an leicht zerbrechlichen Gegenständen, wie Glas, Kristall, Porzellan, Keramik, Steinplatten, Spiegeln, Lampen und Röhren zurückzuführen sind, werden nur ersetzt, wenn diese Gegenstände von Packern eines Möbelspediteurs eingepackt wurden und soweit diese 10 % des angegebenen Wertes des Umzugsgutes nicht übersteigen. 4.2 Schäden an Kunstgegenständen und Antiquitäten werden	unabhängig von dem Ausschluss nach Ziffer 5.1 bis zu 25 % des angegebenen Wertes des Umzugsgutes ersetzt, wenn diese Gegenstände von Packern eines Möbelspediteurs oder von einem Kunsthändler mit im Kunsthandel üblicher Sorgfalt verpackt wurden sowie auch dann mit dieser Begrenzung, wenn der Schaden nicht auf unzureichende Verpackung zurückzuführen ist. Der Nachweis hierfür ist vom Auftraggeber zu erbringen.
5. Ergänzende Ausschlüsse	In Ergänzung der Ziffer 1.4 ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984 leistet der Versicherer keinen Ersatz für Schäden 5.1 an Gemälden, Kunstgegenständen, Antiquitäten, Edelsteinen, echten Perlen, Geld, Valoren sowie lebenden Tieren und Pflanzen, sofern keine vorherige schriftlichen Vereinbarung mit dem Versicherer getroffen wurde; 5.2 durch Leimablösungen, Rissig- oder Blindwerden der Politur, Auslaufen von Flüssigkeiten;	5.3 Druckstellen, Farb-, Lack- und Emailleabspalterungen, Verkratzen und Verschrämmen sowie Schäden durch Rost und Oxydation bei unverpackten Gegenständen; 5.4 Nichtfunktionieren von Uhren, Apparaten, Geräten, Motoren, Instrumenten, Schließern und dergleichen. Fadenbruch: Die ergänzenden Ausschlüsse nach Ziffer 5 gelten nicht, wenn die Schäden unmittelbare Folge eines in der Strandungsfaldeckung (Ziffer 1.2 ADS - Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984) aufgeführten Ereignisses sind.
6. Die Versicherer leisten weiterhin keinen Ersatz für	6.1 Schäden, die beim Ein- oder Auspacken entstehen, es sei denn, das Ein- oder Auspacken erfolgt durch Packer eines Möbelspediteurs. 6.2 Schäden verursacht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten oder eines seiner Repräsentanten;	6.3 Personenschäden 6.4 Schäden, die durch eine andere Schadenversicherung dem Grunde nach versichert sind. 6.5 Schäden, die nicht rechtzeitig gemeldet wurden (siehe Verhalten im Schadenfall, Ziffer 10).
7. Beginn und Ende der Versicherung	7.1 Die Versicherung beginnt mit der Übernahme des Umzugsgutes bzw. Heirats- / Erbschaftsgutes durch den Möbelspediteur, ggf. einschließlich Abmontieren und Einpacken und endet mit der vollendeten Ablieferung ggf. einschließlich Auspacken und Aufbauen, sofern dies durch das Personal des Möbelspediteurs erfolgt.	7.2 Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffer 5 ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984, wobei das Ende der Versicherung um das Auspacken und Aufbauen hinausgeschoben wird, sofern der Umzugsauftrag sich auch auf die Arbeiten erstreckt und die Arbeiten innerhalb 10 Werktagen nach Ablieferung durchgeführt werden.
8. Versicherungswert	8.1 Versicherungswert ist der Zeitwert. Der Zeitwert ist der Neuwert am Schadentag mit einem angemessenen Abzug für Alter und Nutzung. Ein persönlicher Liebhaberwert ist nicht versicherbar.	8.2 Liegt der Versicherungswert höher als die Versicherungssumme, so wird eine Unterversicherung angerechnet (dies gilt auch für die Neuwertversicherung) (Ziffer 3 ff.).
9. Ersatzleistung	Der Versicherer ersetzt 9.1 im Falle des Verlustes den Zeitwert des betreffenden Teiles des versicherten Umzugsgutes unter Anrechnung eines angemessenen Abzuges für Alter und Nutzung; 9.2 im Falle der Beschädigung die Kosten der Instandsetzung des betreffenden Teiles des versicherten Umzugsgutes, höchstens dessen Zeitwert;	9.3 bei Verlust oder Beschädigung eines Teiles oder einer Sacheinheit wird nur für das einzelne Stück Ersatz geleistet; 9.4 Reparaturen sind im Einvernehmen mit den Versicherern vorzunehmen; 9.5 Wertminderungsansprüche jeder Art bleiben ausgeschlossen; 9.6 Folgeschäden jeder Art, z.B. Reisekosten, Hotelübernachtungen, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
10. Verhalten im Schadenfall	10.1 Der Versicherte hat den Versicherungsfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen. 10.2 Der Versicherte ist verpflichtet, für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, dem Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben und deren Anweisungen zu folgen. 10.3 <u>Außerlich erkennbare Schäden müssen bei Ablieferung des Umzugsgutes gemeinsam mit dem Möbelspediteur festgestellt, spätestens aber am Tag danach schriftlich festgehalten und so gemeldet werden.</u> Außerlich nicht erkennbare Schäden müssen innerhalb von 14 Tagen schriftlich nachgemeldet werden. 10.4 Bei Schäden, die voraussichtlich den Betrag von 2.500,- EUR übersteigen werden, ist unverzüglich der Versicherer (siehe Deckblatt) wegen der Einschaltung eines Havarie-	kommissars zu benachrichtigen. 10.5 Der Versicherte ist verpflichtet, alle Rechte gegen Dritte zu wahren. Rückgriffsrechte sind auf Verlangen schriftlich abzutreten. Versäumt der Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig zum Nachteil der Versicherer diese Rechte gegen Dritte geltend zu machen, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. 10.6 Der Versicherte hat zum Nachweis des Entschädigungsanspruches die vom Versicherer geforderten Unterlagen einzureichen. Es ist eine vollständige Inhalts- und Wertliste vorzulegen. 10.7 Verstößt der Versicherungsnehmer/Versicherte gegen die Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Verstoß unverschuldet erfolgt ist.